

Verfügung der Direktion der öffentlichen Bauten des Kantons Zürich

vom 15. November 1993

G 5 d Hütten. Wasserversorgung der Gemeinde Richterswil.
(G 13 d) Quellfassungen Kuhn, Hurd, Bruhin sowie Sennrüti.
Genehmigung der Grundwasserschutzzonen.

Im Auftrag der Gemeinde Richterswil erarbeitete das Geologische Büro Dr. von Moos AG, Zürich, im hydrogeologischen Bericht vom 26. April 1974 und dem Zusatzbericht vom 1. März 1992 die Schutzzonenempfehlungen für die Rossbergquellen Kuhn, Hurd, Bruhin sowie Sennrüti, welche alle durch die Wasserversorgung der Gemeinde Richterswil genutzt werden. Die Schutzzonen der Quellen Sennrüti befinden sich vollständig auf dem Gemeindegebiet von Wollerau (Kanton Schwyz), und die anderen liegen ganz oder teilweise auf dem Gemeindegebiet von Hütten (Kanton Zürich). Das Ingenieurbüro Hubert Meier AG, Zürich, unterbreitete die Schutzzonenakten am 27. Oktober 1992 dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau. Dieses nahm am 7. Dezember 1992 im Sinne einer Vorprüfung zu den Schutzzonenvorschlägen Stellung.

Mit Beschluss vom 19. Januar 1993 setzte der Gemeinderat Hütten die Schutzzonen fest und erliess das entsprechende Schutzzonenreglement. Gemäss Rechtskraftbescheinigung des Bezirksrates Horgen vom 20. Oktober 1993 sind gegen den Festsetzungsbeschluss des Gemeinderates Hütten keine Rechtsmittel eingelegt worden.

Mit den ausgeschiedenen Schutzzonen und dem erlassenen Schutzzonenreglement ist der Schutz und die Erhaltung der Quellfassungen Kuhn, Hurd, Bruhin sowie Sennrüti gewährleistet. Der Genehmigung der Schutzzonen gemäss § 35 des Einführungsgesetzes

zum Gewässerschutzgesetz (EG GschG) vom 8. Dezember 1974 steht demnach nichts entgegen.

Die Festsetzung der Schutzzonen ist gestützt auf § 36 EG GschG im Grundbuch anmerken zu lassen. Gemäss § 7 EG GschG obliegt die Aufsicht über die Einhaltung der Bestimmungen des Schutzzonenreglementes dieser Quellen dem Gemeinderat Hütten für die auf ihrem Gemeindegebiet liegenden Schutzzonenparzellen.

Die Baudirektion v e r f ü g t:

I. Die mit Beschluss des Gemeinderates Hütten vom 19. Januar 1993 festgesetzten Schutzzonen um die Quellfassungen Kuhn, Hurd, Bruhin sowie Sennrüti und das entsprechende Schutzzonenreglement werden genehmigt.

Massgebende Unterlagen:

- Schutzzonenplan Nr. 325.2.7 im Massstab 1:1'000 vom 1. Oktober 1993
- Schutzzonenreglement der Quellfassungen Kuhn, Hurd, Bruhin sowie Sennrüti.

II. Der Gemeinderat Hütten wird eingeladen, die Festsetzung der Schutzzonen im Grundbuch bei den betreffenden Grundstücken anmerken zu lassen und hierüber dem Amt für Gewässerschutz und Wasserbau eine Bescheinigung zuzustellen.

III. Mitteilung an den Gemeinderat Hütten, 8825 Hütten, den Gemeinderat Richterswil, 8805 Richterswil, die Wasserversorgung Richterswil, Glarnerstrasse 33, 8805 Richterswil, den Gemeinde-

rat Wollerau, 8832 Wollerau, das Amt für Umweltschutz, Schlag-
strasse 82, 6430 Schwyz, das Kantonale Labor, Postfach, 8030
Zürich sowie das Amt für Gewässerschutz und Wasserbau.

Zürich, 15. November 1993
AJ

Für den Auszug:

AMT FÜR GEWÄSSERSCHUTZ
UND WASSERBAU

A handwritten signature in cursive script, appearing to read "Rudolf".

